

Stellungnahme

Zum Referentenentwurf des Bundesministeriums für Arbeit und Soziales Allgemeine Verwaltungsvorschrift zur bevorzugten Berücksichtigung von anerkannten Werkstätten für behinderte Menschen, anerkannten Blindenwerkstätten und Inklusionsbetrieben bei der Vergabe öffentlicher Aufträge

Der vorliegende Entwurf dient der Sicherung und Verbesserung der Teilhabe der bei den bevorzugten Bietern beschäftigten Menschen mit Behinderungen am Arbeitsleben.

Der Entwurf systematisiert die differenzierten Instrumentarien zur Unterstützung der unterschiedlichen Beschäftigungsformen für Menschen mit Behinderung und anderen sozialen Nachteilen im Wettbewerb mit anderen Unternehmen. Das SGB IX und das GWB schaffen mit den dort jeweils vorgesehenen Begünstigungen in Vergabewettbewerben wichtige Möglichkeiten, diese Beschäftigungsformen auch im Rahmen der öffentlichen Beschaffung als Vertragspartner zu etablieren. Damit kommt die Verantwortung der öffentlichen Hand für einen letztlich auch inklusiven Wettbewerb um öffentliche Aufträge zum Ausdruck.

Die beabsichtigte Überarbeitung der Allgemeinen Verwaltungsvorschrift erscheint ein guter Weg, dieser Verantwortung praktische Geltung zu verschaffen. Obwohl die Möglichkeit vorbehaltener Aufträge aus § 118 GWB schon lange bekannt ist, ist ihre praktische Bedeutung nach wie vor gering. Eine Verwaltungsvorschrift, die diese Instrumente zusammenführt und ins Bewusstsein der Beschaffungsstellen bringt, ist ein guter Schritt, um dies zu ändern.

Zusammenfassung der Forderungen

- Wir begrüßen, dass eine novellierte allgemeine Verwaltungsvorschrift nach § 224 Abs. 1 S. 2 SGB IX erlassen werden soll.
- Die Spielräume, welche Vergaberecht und Sozialrecht zur Förderung der Inklusion ermöglichen, sollten ausgeschöpft werden.

Kreis der bevorzugten Bewerber und Bieter (§ 2 VwV-E)

Ausgehend von dem vorhandenen Regelungsbestand im SGB IX und insbesondere den Definitionen in §§ 215 und 219 SGB IX bewegt sich der VwV-Entwurf auf dem Boden des geltenden SGB IX-Rechts, der dort vorgezeichneten Legaldefinitionen und Fördermöglichkeiten. Die Einbeziehung der Inklusionsunternehmen nach § 215

SGB IX in die VwV ist damit gegenüber der früheren Bevorzugten-RL von 2001 eine wichtige Aktualisierung.

Allerdings bleibt die VwV hinter dem Wortlaut der Vergaberichtlinie und des § 118 GWB zurück. Art. 20 VergRL und § 118 GWB erlauben es nämlich, „das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vor[zu]behalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist, oder bestimmen, dass öffentliche Aufträge im Rahmen von Programmen mit geschützten Beschäftigungsverhältnissen durchzuführen“ sind. In diesem Sinn hat die Bundesarbeitsgemeinschaft der Freien Wohlfahrtspflege sich 2016 gegenüber dem BMWi und dem BMAS dafür ausgesprochen, die in § 118 GWB vorgesehenen Möglichkeiten zur vergaberechtlichen Unterstützung auch Beschäftigungsbetrieben bzw. Qualifizierungsunternehmen sowie anderen Anbietern i.S.v. § 60 SGB IX zugutekommen zu lassen und bittet, diesen weiten Anwendungsspielraum weiterhin zu nutzen.

Art der Bevorzugung (§ 4 VwV-E)

§ 4 Abs. 4

Die VwV trägt die in § 118 GWB und in § 224 SGB IX vorgesehenen Bevorzugungsmöglichkeiten zusammen und systematisiert diese. Allerdings wird der grundsätzlich weite Anwendungsbereich von § 118 GWB durch den engeren Anwendungsbereich von § 224 SGB IX im VwV-E deutlich eingeschränkt. Auch die EU-Richtlinie hat einen deutlich weiter gefassten Wortlaut. Eine Einschränkung auf Unternehmen zur Förderung von Menschen mit Behinderung ist im Kontext des Vergaberechts nicht notwendig.

Wir schlagen deshalb folgende Regelung vor:

§ 4 Abs. 4:

„Öffentliche Auftraggeber können unabhängig vom Schwellenwert das Recht zur Teilnahme an Vergabeverfahren aller Art Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen vorbehalten, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist (vorbehaltene Aufträge).“

§ 4 Abs. 5: Sonderregelung für einen vorbehaltenen Wettbewerb bei der Unterschwellenvergabe

Sowohl der Wortlaut des § 118 GWB als auch der des § 8 Abs. 4 Nr. 16 lit a UVgO ermöglicht die Begünstigung von Werkstätten für Menschen mit Behinderungen und Unternehmen, deren Hauptzweck die soziale und berufliche Integration von Menschen mit Behinderungen oder von benachteiligten Personen ist“. Wir bitten deshalb, auch hier die Möglichkeit zur Verhandlungsvergabe bzw. freihändigen

Vergabe unterhalb des Schwellenwertes nicht auf die Bieter i. S. v. § 224 SGB IX einzuschränken, sondern allen in § 8 Abs. 4 Nr. 16 lit. a UVgO genannten Unternehmen zugutekommen zu lassen.

Wir weisen darauf hin, dass gleichlautende Stellungnahmen auch von anderen Spitzenverbänden der Freien Wohlfahrtspflege abgegeben wurden.

Ansprechpartner:

Werner Hesse

sozialrecht@paritaet.org